

**Vereinbarung
zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
("Vereinbarung")**

Stand 20.11.2023

Geltungsbereich

Nachfolgend sind zwei Vereinbarungen zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette aufgeführt.

Sobald ein Lieferant eines oder mehrerer Unternehmen der RhönEnergie Gruppe (bestehend aus RhönEnergie Fulda GmbH, RhönEnergie Osthessen GmbH, OsthessenNetz GmbH, RhönEnergie Effizienz + Service GmbH, RhönEnergie Erneuerbare GmbH, RhönEnergie Kundenservice GmbH, RhönEnergie Bus GmbH, Verkehrsgesellschaft Region Fulda GmbH, RhönEnergie Verkehrsservice GmbH, Bäder Betriebs GmbH, BioTHAN GmbH, RhönEnergie Fulda Beteiligungs GmbH) selbst in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (nachfolgend bezeichnet als „LkSG“) fällt, gilt für die Geschäftsbeziehung zwischen ihm und den jeweiligen Unternehmen der RhönEnergie Gruppe die unter „A“ (mehr als 1.000 Mitarbeitende). Vom Anwendungsbereich des LkSG direkt erfasste Lieferanten“ aufgeführte Vereinbarung.

Sobald ein Lieferant nicht oder nicht mehr in den Anwendungsbereich des LkSG fällt (weniger als 1.000 Mitarbeitende), gilt für die Geschäftsbeziehung zwischen ihm und den jeweiligen Unternehmen der RhönEnergie Gruppe die unter „B“. Vom Anwendungsbereich des LkSG **nicht** direkt erfasste Lieferanten“ aufgeführte Vereinbarung.

Die Vereinbarungen A und B gelten in keinem Fall kumulativ sondern nur alternativ und richten sich stets danach, ob ein Lieferant selbst in den Anwendungsbereich des LkSG fällt oder nicht, weil er die vom Gesetz vorgegebenen Schwellenwerte über- oder unterschreitet. Sobald ein Schwellenwert über- oder unterschritten wird (auch während bestehender Geschäftsbeziehungen), gilt die jeweils andere, einschlägige Vereinbarung.

Wir bitten das unterzeichnende Unternehmen um Mitteilung, sofern und sobald sich bei ihm eine Änderung dahingehend ergibt, dass es in den Anwendungsbereich des LkSG fällt oder nicht mehr in den Anwendungsbereich des LkSG fällt.

Zum Zeitpunkt des Entwurfs dieser Vereinbarung (November 2023) fallen ab 01.01.2024 alle Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst;

in den Anwendungsbereich des LkSG.

Das LkSG ist ab 01.01.2024 ferner anzuwenden auf alle Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Leiharbeitnehmer sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

**Vereinbarung
zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
("Vereinbarung")**

Stand 20.11.2023

A. Vom Anwendungsbereich des LkSG direkt erfasste Lieferanten

1. Präambel

Das LkSG ist ab dem 01.01.2024 auf die RhönEnergie Fulda GmbH und ihre nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend bezeichnet als „RE-Gruppe“ und/oder „wir“) anwendbar.

Die RE-Gruppe hat zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem LkSG ihr Risikomanagementsystem angepasst, LkSG bezogene Risiken ermittelt, Mitarbeitende geschult und eine Grundsatzerklärung erlassen. Die Grundsatzerklärung in ihrer aktuellen Fassung ist auf der Internetseite der RE-Gruppe jederzeit abrufbar. Mit der Grundsatzerklärung verpflichtet sich die RE-Gruppe zur Einhaltung aller Vorgaben des LkSG im eigenen Geschäftsbereich und durch ihre Lieferanten. Auf dieser Basis ergreift die RE-Gruppe Maßnahmen, die die Einhaltung des LkSG sicherstellen sollen. Zu diesen Maßnahmen gehört auch diese Vereinbarung.

Vor diesem Hintergrund kann die RE-Gruppe nur mit solchen Lieferanten Geschäftsbeziehungen eingehen, die mindestens die Bedingungen dieser Vereinbarung uneingeschränkt akzeptieren.

Diese Vereinbarung gibt die hohen Standards wieder, die wir für uns selbst gesetzt haben, und deren Einhaltung wir auch von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten sowie von deren Vorlieferanten erwarten (müssen). Unser Geschäft beruht auf gegenseitigem Vertrauen und auf diesen Grundsätzen.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erhält die RE-Gruppe auch das Recht, die Einhaltung der hierin enthaltenen Bedingungen vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen. Wir werden in angemessenem Umfang gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten daran arbeiten, die Anforderungen aus dieser Vereinbarung soweit zumutbar zu erfüllen. Wir sind bereit, bei der Umsetzung dieser Vereinbarung individuelle Besonderheiten, wie z. B. nationale und kulturelle Unterschiede, Unternehmensgröße des Lieferanten sowie andere relevante Einflussfaktoren angemessen zu berücksichtigen, sofern und soweit die für die RE-Gruppe geltenden Anforderungen des LkSG weiterhin uneingeschränkt erfüllt werden.

2. Garantien des Lieferanten

2.1. Grundsätze

Der Lieferant sichert insbesondere zu, diese Vereinbarung und die relevanten Gesetze der Länder, in denen er tätig ist, einzuhalten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren. Er verpflichtet sich, auch auf seine eigenen Vorlieferanten entsprechend einzuwirken, soweit zumutbar nur Vorlieferanten auszuwählen, die den Anforderungen dieser Vereinbarung und des LkSG gerecht werden sowie fortlaufend durch angemessene Maßnahmen auf eine Einhaltung entlang der Lieferkette hinzuwirken.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 LkSG zu verletzen. Er wird angemessene Maßnahmen zur Einhaltung des LkSG einschließlich aller darin genannten Übereinkommen, Gesetze und sonstigen Regelungen treffen.

**Vereinbarung
zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
("Vereinbarung")**

Stand 20.11.2023

2.2. Menschenrechte

Der Lieferant erkennt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen an und stellt sicher, dass er nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert wird.

Der Lieferant stellt für seine Mitarbeitenden die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicher. Den Mitarbeitenden muss mindestens der freie Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und - soweit erforderlich - zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gewährleistet werden. Die persönliche Schutzausrüstung wird den Mitarbeitenden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden werden im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult.

Der Lieferant wird keine Sklaverei, Leibeigenschaft, Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Übereinkommen C 29 (einschließlich ihres Protokolls), C 105, C 138 und C 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dulden.

Der Lieferant stellt die Gleichbehandlung und Gleichberechtigung aller Mitarbeitenden sicher. Er verhindert Diskriminierungen und Belästigungen von Mitarbeitenden. Jeder Mitarbeitende wird gleich sowie mit Respekt und Würde behandelt. Kein Mitarbeitender wird insbesondere hinsichtlich des Geschlechts, der nationalen und ethnischen Abstammung, der Religion, des Alters, der Familienverhältnisse, der Herkunft, einer Behinderung, der politischen Meinung oder der sexuellen Orientierung physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht. Für gleichwertige Arbeit ist die gleiche Vergütung zu entrichten. Aufstiegs- und Karriereöglichkeiten stehen allen in gleicher Weise zu.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen stehen. Die Mitarbeitenden erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung transparent festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung und im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen ausgezahlt. Die Vergütung erfolgt in angemessener Höhe. Das Vorenthalten der Vergütung ist verboten.

Der Lieferant respektiert das Recht der Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Übereinkommen der ILO. Das Streikrecht wird gewährt.

Der Lieferant stellt sicher, dass die natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft) nicht in einer Weise geschädigt oder zerstört werden, die den Erhalt und Produktion von Lebensmitteln beeinträchtigt, den Zugang zu sauberem Trinkwasser verhindert, den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit des Menschen schädigt (insbesondere auch durch Lärm).

Im Rahmen des Erwerbs, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern wird das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und dem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern vom Lieferanten beachtet. Sicherheitsaufgaben zum Schutz unternehmerischer Projekte werden nicht an öffentlich oder private Sicherheitskräfte delegiert, wenn bei deren Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen begangen werden oder drohen.

Der Lieferant unterlässt oder verhindert alles, was unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

**Vereinbarung
zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
("Vereinbarung")**

Stand 20.11.2023

2.3. Umweltschutz

Der Lieferant stellt sicher, dass er einen stets aktuellen und vollständigen Überblick darüber hat, welche Umweltbelastungen sich aus seiner unternehmerischen Tätigkeit ergeben. Er stellt einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt sicher und arbeitet kontinuierlich daran, seine Umweltbelastungen zu verringern und die Effizienz seines Ressourceneinsatzes zu verbessern.

Der Lieferant entwickelt eine spezifische Umweltpolitik und setzt sie um. Im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit hält er alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt ein.

Beim Umgang mit Chemikalien und anderen Stoffen, die im Sinne des LkSG als gefährlich einzustufen sind, wenn sie in die Umwelt gelangen, stellt der Lieferant deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicher.

Abfälle jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden werden vom Lieferanten gekennzeichnet, überwacht und sollen minimiert werden.

Der Lieferant stellt sicher, dass Verstöße gegen im LkSG und den mitgeltenden Übereinkommen (z. B. Übereinkommen von Minamata, Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung) genannte Verbote durch effektive Maßnahmen von Vornherein verhindert werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Verbote der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten;
- Verbote der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen;
- Verbote der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens;
- Verbote der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe;
- Verbote der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe;
- Verbote der Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung;
- Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind;
- Verbote der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens.

**Vereinbarung
zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
("Vereinbarung")**

Stand 20.11.2023

2.4. Ethik

Der Lieferant soll ein hohes Maß an Geschäftsethik an den Tag legen, muss die einschlägigen nationalen Gesetze einhalten und darf sich in keiner Weise auf Korruption, Bestechung, Betrug, Erpressung oder vergleichbare Straftaten einlassen.

Der Lieferant wird es unterlassen, Geschenke, Zahlungen oder anderweitige Vorteile, die geeignet sein könnten, eine Person dazu zu verleiten, gegen ihre Pflichten zu handeln (Interessenskonflikte), anzubieten oder zu akzeptieren.

3. Weitere Pflichten des Lieferanten und Kontrolle

Der Lieferant gewährleistet, dass er im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dieser Vereinbarung und dem LkSG handelt und dass die Herstellung von Produkten oder die Erbringung der Dienstleistung in der Lieferkette unter Einhaltung dieser Vereinbarung erfolgt. Er wird hierzu eigene, schriftliche, verbindliche Vorgaben (z. B. Richtlinien, vertragliche Verpflichtungen) für sich und seine Vorlieferanten erlassen und seine eigenen Mitarbeitenden und seine Vorlieferanten entsprechend schulen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die RE-Gruppe von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen diese Vereinbarung oder das LkSG einschließlich aller darin genannten Übereinkommen, Gesetze und sonstigen Regelungen ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben aus dieser Vereinbarung und dem LkSG bei der Auswahl seiner Lieferanten zu berücksichtigen, an seine Vorlieferanten in der Lieferkette vertraglich zu adressieren und entsprechend weiterzugeben.

Der Lieferant gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeitende zu dem bei der RE-Gruppe eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf erste Anforderung alle im Hinblick auf diese Vereinbarung oder das LkSG relevanten Informationen und Dokumente (z. B. Zertifikate, Prüfsiegel, Prüfberichte) zu beschaffen und an die RE-Gruppe zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die RE-Gruppe alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann.

Der Lieferant verpflichtet sich, der RE-Gruppe oder von der RE-Gruppe beauftragten Dritten nach Vorankündigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist (grundsätzlich max. 14 Tage), uneingeschränktem Zutritt zu all seinen Geschäftsräumen und uneingeschränktem Zugriff auf alle seine Unterlagen zu gewähren, sofern und soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieser Vereinbarung oder des LkSG zu kontrollieren.

**Vereinbarung
zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
("Vereinbarung")**

Stand 20.11.2023

4. Rechtsfolgen und Handlungspflichten bei Verstößen

Soweit eine Verletzung von Verpflichtungen des Lieferanten bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird dieser unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder, sofern dies nicht möglich ist, das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 LkSG so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, meldet der Lieferant dies der RE-Gruppe. Es ist vom Lieferanten unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Es können folgende Maßnahmen der RE-Gruppe gegenüber dem unmittelbaren Lieferanten ergriffen werden, der verpflichtet ist, daran mitzuwirken:

1. gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
2. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
3. temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Beendigung der Verstöße bzw. Risikominimierung

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist möglich, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen kann die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn der Lieferant nachweislich schuldhaft gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten im Sinne der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 LkSG oder in schwerwiegender Weise wiederholt gegen sonstige Verpflichtungen dieser Vereinbarung verstößt.

**Vereinbarung
zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
("Vereinbarung")**

Stand 20.11.2023

B. Vom Anwendungsbereich des LkSG nicht direkt erfasste Lieferanten

1. Präambel

Das LkSG ist ab dem 01.01. 2024 auf die RhönEnergie Fulda GmbH und ihre nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend bezeichnet als „RE-Gruppe“ und/oder „wir“) anwendbar.

Die RE-Gruppe hat zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem LkSG ihr Risikomanagementsystem angepasst, LkSG bezogene Risiken ermittelt, Mitarbeitende geschult und eine Grundsatzerklärung erlassen. Die Grundsatzerklärung in ihrer aktuellen Fassung ist auf der Internetseite der RE-Gruppe jederzeit abrufbar. Mit der Grundsatzerklärung verpflichtet sich die RE-Gruppe zur Einhaltung aller Vorgaben des LkSG im eigenen Geschäftsbereich und durch ihre Lieferanten. Auf dieser Basis ergreift die RE-Gruppe Maßnahmen, die die Einhaltung des LkSG sicherstellen sollen. Zu diesen Maßnahmen gehört auch diese Vereinbarung.

Vor diesem Hintergrund kann die RE-Gruppe nur mit solchen Lieferanten Geschäftsbeziehungen eingehen, die mindestens die Bedingungen dieser Vereinbarung zur Kenntnis nehmen und uneingeschränkt akzeptieren, sofern und soweit dies ausdrücklich gefordert wird.

Das LkSG und unsere internen Grundsätze verlangen hohe Standards von uns ab. Daher müssen wir auch bei der Auswahl und Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern darauf achten, dass wir diese Standards fortlaufend erfüllen, selbst wenn sie für unsere Geschäftspartner nicht oder nicht im selben Umfang gelten. Unser Geschäft beruht auf gegenseitigem Vertrauen und auf diesen Grundsätzen.

Wir werden in angemessenem Umfang gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten daran arbeiten, die Anforderungen aus dieser Vereinbarung soweit zumutbar zu erfüllen. Wir sind bereit, bei der Umsetzung dieser Vereinbarung individuelle Besonderheiten, wie z. B. nationale und kulturelle Unterschiede, Unternehmensgröße des Lieferanten sowie andere relevante Einflussfaktoren angemessen zu berücksichtigen, sofern und soweit die für die RE-Gruppe geltenden Anforderungen des LkSG weiterhin uneingeschränkt erfüllt werden.

2. Anforderungen an den Lieferanten

2.1. Grundsätze

Der Lieferant sichert zu, die für ihn geltenden Gesetze der Länder, in denen er tätig ist, einzuhalten. Sofern und soweit die in den nachfolgenden Ziffern 2.2 bis 2.4 beschriebenen Grundsätze für den Lieferanten geltendes Recht (z. B. Gesetze, Verordnungen) sind, so verpflichtet er sich auch gegenüber der RE-Gruppe, sich an dieses geltende Recht zu halten. Sollten die in den nachfolgenden Ziffern 2.2 bis 2.4 beschriebenen Grundsätze für den Lieferanten nicht geltendes Recht sein, so nimmt er diese Grundsätze zur Kenntnis und erklärt sich bereit, in einem für ihn angemessenen Umfang gemeinsam mit der RE-Gruppe an der Einhaltung dieser Grundsätze zu arbeiten.

Sofern und soweit es für die Einhaltung des LkSG durch die RE-Gruppe erforderlich ist und keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie gesetzliche, behördliche oder vertragliche Verpflichtungen des Lieferanten dem entgegenstehen, wird der Lieferant auf Anfrage der RE-Gruppe prüfen, ob und in welchem Umfang er seine Vorlieferanten gegenüber der RE-Gruppe offenlegt und ob und in welchem Umfang er der RE-Gruppe gestattet, auf seine Vorlieferanten einzuwirken. Die Erforderlichkeit im Sinne des vorstehenden Satzes hat die RE-Gruppe darzulegen und zu begründen.

**Vereinbarung
zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
("Vereinbarung")**

Stand 20.11.2023

2.2. Menschenrechtliche Grundsätze

Der Lieferant nimmt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zur Kenntnis. Auf Anfrage stellt die RE-Gruppe die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen dem Lieferanten kostenfrei zur Verfügung. Menschenrechtsverletzungen nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sind zu vermeiden.

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz muss unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sichergestellt sein.

Mitarbeitenden muss mindestens der freie, kostenlose Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und - soweit erforderlich - zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gewährleistet werden. Mitarbeitende müssen im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult werden.

Sklaverei, Leibeigenschaft, Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Übereinkommen C 29 (einschließlich ihres Protokolls), C 105, C 138 und C 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) werden nicht geduldet. Auf Anfrage stellt die RE-Gruppe dieses Übereinkommen dem Lieferanten kostenfrei zur Verfügung.

Die Gleichbehandlung und Gleichberechtigung aller Mitarbeitenden muss sichergestellt sein. Diskriminierungen und Belästigungen von Mitarbeitenden werden verhindert. Jeder Mitarbeitende wird gleich sowie mit Respekt und Würde behandelt. Kein Mitarbeitender wird insbesondere hinsichtlich des Geschlechts, der nationalen und ethnischen Abstammung, der Religion, des Alters, der Familienverhältnisse, der Herkunft, einer Behinderung, der politischen Meinung oder der sexuellen Orientierung physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht. Für gleichwertige Arbeit ist die gleiche Vergütung zu entrichten. Aufstiegs- und Karrieremöglichkeiten stehen allen in gleicher Weise zu.

Die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden haben im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen zu stehen. Die Mitarbeitenden erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung transparent festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung und im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen ausgezahlt. Die Vergütung erfolgt in angemessener Höhe. Das Vorenthalten der Vergütung ist verboten.

Das Recht der Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen wird im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Übereinkommen der ILO respektiert. Das Streikrecht wird gewährt.

Die natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft) werden nicht in einer Weise geschädigt oder zerstört, die den Erhalt und Produktion von Lebensmitteln beeinträchtigt, den Zugang zu sauberem Trinkwasser verhindert, den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit des Menschen schädigt (insbesondere auch durch Lärm).

Im Rahmen des Erwerbs, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern wird das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und dem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beachtet. Sicherheitsaufgaben zum Schutz unternehmerischer Projekte werden nicht an öffentlich oder private Sicherheitskräfte delegiert, wenn bei deren Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen begangen werden oder drohen.

Alles, was unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist, wird unterlassen oder verhindert.

**Vereinbarung
zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
("Vereinbarung")**

Stand 20.11.2023

2.3. Grundsätze zum Umweltschutz

Ein stets aktueller und vollständiger Überblick darüber, welche Umweltbelastungen sich aus der eigenen, unternehmerischen Tätigkeit ergeben, ist sicherzustellen. Der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt ist zu gewährleisten und es ist kontinuierlich daran zu arbeiten, etwaige Umweltbelastungen zu verringern und die Effizienz des Ressourceneinsatzes zu verbessern.

Es ist eine spezifische Umweltpolitik zu entwickeln und umzusetzen

Beim Umgang mit Chemikalien und anderen Stoffen, die im Sinne des LkSG als gefährlich einzustufen sind, wenn sie in die Umwelt gelangen, ist deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicherzustellen.

Abfälle jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden werden gekennzeichnet, überwacht und sollen minimiert werden.

Verstöße gegen im LkSG und den mitgeltenden Übereinkommen (z. B. Übereinkommen von Minamata, Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung) genannte Verbote sind durch effektive Maßnahmen von vornherein zu verhindern. Hierzu zählen insbesondere:

- Verbote der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten;
- Verbote der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen;
- Verbote der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens;
- Verbote der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe;
- Verbote der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe;
- Verbote der Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung;
- Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind;
- Verbote der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens.

Vereinbarung zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ("Vereinbarung")

Stand 20.11.2023

2.4. Ethische Grundsätze

Ein hohes Maß an Geschäftsethik soll an den Tag gelegt werden und es darf sich in keiner Weise auf Korruption, Bestechung, Betrug, Erpressung oder vergleichbare Straftaten eingelassen werden.

Geschenke, Zahlungen oder anderweitige Vorteile, die geeignet sein könnten, eine Person dazu zu verleiten, gegen ihre Pflichten zu handeln (Interessenskonflikte), anzubieten oder zu akzeptieren sind zu unterlassen.

3. Umsetzung und Kontrolle

Die RE-Gruppe empfiehlt dem Lieferanten, eigene, schriftliche, verbindliche Vorgaben (z. B. Richtlinien, vertragliche Verpflichtungen) für sich und seine Vorlieferanten zu erlassen und seine eigenen Mitarbeitenden und seine Vorlieferanten entsprechend zu schulen. Auf Anfrage des Lieferanten unterstützt die RE-Gruppe den Lieferanten hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Hierzu können beispielsweise die zur Verfügung Stellung von webbasierten Schulungen zählen, die der Lieferant wiederum seinen Mitarbeitenden und Vorlieferanten zur Verfügung stellen kann. Dem Lieferanten steht es zudem frei, diese Grundsätze ganz oder teilweise in seine eigenen Richtlinien zu übernehmen, ohne dass die RE-Gruppe hieran eigene Rechte geltend macht.

Stellen Dritte Ansprüche gegen die RE-Gruppe, die sich aus einem Verstoß gegen diese Vereinbarung oder das LkSG einschließlich aller darin genannten Übereinkommen, Gesetze und sonstigen Regelungen ergeben, wird die RE-Gruppe den Lieferanten hierüber informieren.

Die RE-Gruppe empfiehlt dem Lieferanten, die Vorgaben aus dieser Vereinbarung und dem LkSG bei der Auswahl seiner Lieferanten zu berücksichtigen, an seine Vorlieferanten in der Lieferkette vertraglich zu adressieren und entsprechend weiterzugeben, um den Zielen des LkSG, die die RE-Gruppe auch für sich als gute Grundsätze der Unternehmenführung festgelegt hat, möglichst umfassend gerecht zu werden. Der RE-Gruppe ist bewusst, dass nicht jeder Lieferant umfassend auf seine Vorlieferanten einwirken kann. Daher wird sie ihre Lieferanten hierbei nach Kräften unterstützen.

Die RE-Gruppe hat unter dem Link <https://ref-gruppe.hinweisgeber-systeme.de/> eine Beschwerdestelle im Sinne des LkSG eingerichtet. Dem Lieferant wird empfohlen und er darf diesen Link an alle bei ihm angestellten Mitarbeitenden und auch an seine Vorlieferanten und deren Mitarbeitende verteilen. Ziel ist es, Verstöße gegen das LkSG möglichst rasch zu identifizieren. Die RE-Gruppe unterstützt den Lieferanten und seine Mitarbeitenden, sollte es zu Schwierigkeiten bei der Nutzung der Beschwerdestelle kommen.

Sofern es im Hinblick auf diese Vereinbarung oder das LkSG erforderlich ist und keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie gesetzliche, behördliche oder vertragliche Verpflichtungen des Lieferanten dem entgegenstehen, soll der Lieferant alle relevanten Informationen und Dokumente (z. B. Zertifikate, Prüfsiegel, Prüfberichte) an die RE-Gruppe übermitteln. Der RE-Gruppe obliegt der Nachweis der Erforderlichkeit. Die RE-Gruppe verpflichtet sich bereits jetzt zur vertraulichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente sowie zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten und/oder seiner Vorlieferanten.

Die RE-Gruppe ist nach dem LkSG verpflichtet, ein fortlaufendes Risikoscoring aller ihrer Lieferanten durchzuführen. Sie setzt dazu eine Software der Firma osapiens ein. Auf Anfrage stellt die RE-Gruppe dem Lieferanten den für ihn ermittelten Risikoscore zur Verfügung und stellt, soweit möglich, die Hintergründe für seine individuelle Bewertung dar.

**Vereinbarung
zur Umsetzung und Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
("Vereinbarung")**

Stand 20.11.2023

Der Lieferant verpflichtet sich, sofern es im Hinblick auf das LkSG erforderlich ist und keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie gesetzliche, behördliche oder vertragliche Verpflichtungen des Lieferanten dem entgegenstehen, der RE-Gruppe oder von der RE-Gruppe beauftragten Dritten nach Vorankündigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist (grundsätzlich mind. 14 Tage), Zutritt zu all seinen Geschäftsräumen und Zugriff auf alle seine Unterlagen zu gewähren. Zutritt und Zugriff beschränken sich auf solche Geschäftsräume und Unterlagen, die zur Kontrolle der Einhaltung des LkSG erforderlich sind. Die Erforderlichkeit hat die RE-Gruppe nachzuweisen. Diese kann sich daraus ergeben, dass ein berechtigter Verdacht auf einen Verstoß gegen das LkSG vorliegt und dieser nicht glaubhaft oder zweifelsfrei vom Lieferanten ausgeräumt werden konnte.

4. Rechtsfolgen und Handlungspflichten bei Verstößen

Soweit eine Verletzung von Verpflichtungen des Lieferanten oder einer seiner Vorlieferanten bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird die RE-Gruppe den Lieferanten hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Ist es der Lieferant, der Kenntnis von solch einer möglichen Verletzung erlangt, soll dieser unverzüglich die RE-Gruppe hierüber informieren. Die RE-Gruppe und der Lieferant werden, jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten und im jeweils angemessenen Umfang, gemeinsam angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder, sofern dies nicht möglich ist, das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 LkSG so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, ist unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Es können folgende Maßnahmen der RE-Gruppe gegenüber dem unmittelbaren Lieferanten ergriffen werden, der im Rahmen seiner Möglichkeiten, daran mitwirken soll:

1. gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
2. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
3. temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Beendigung der Verstöße bzw. Risikominimierung

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist möglich, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen kann die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn der Lieferant nachweislich schuldhaft gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten im Sinne der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 LkSG oder in schwerwiegender Weise wiederholt gegen sonstige Verpflichtungen dieser Vereinbarung verstößt.